Obst- und Gartenbauverein e.V. Ebersbach/Fils
Gegründet 1902

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Ebersbach e.V.“, nachstehend kurz Verein genannt. Er hat seinen Sitz in 73061 Ebersbach an der Fils und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göppingen eingetragen.
(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(4) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(6) Sofern Bezeichnungen aus Gründen sprachlicher Vereinfachung nur in der männlichen Form verwendet werden, sind damit selbstverständlich stets alle Menschen gleich welchen Geschlechts gemeint.

§ 2 Ziele des Vereins

(1) Die Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:

- Förderung der Gartenkultur, als Beitrag zur Landschaftsentwicklung
- Förderung der Aktivitäten zur Ortsverschönerung und Heimatpflege
- Förderung des Obstbaues unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung
- Förderung eines wirksamen Umwelt- und Landschaftsschutzes

(2) Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten,
- die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte u.a.,
- die Kontaktpflege mit kommunalen Stellen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielrichtungen,
- Abhaltung von Versammlungen mit Vorträgen,
- Durchführung von Lehrgängen, Fachvorträgen, Seminaren, Lehrfahrten oder ähnlichen Fachveranstaltungen wie Schnittunterweisungen und Ausstellungen usw.,
- die Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreis- bzw. Bezirksobst- und Gartenbauvereines sowie des Landesverbandes für den Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg.

Die Vertretung des Erwerbsobstbaues ist nicht Ziel des Vereines.

§ 3 Organisation, Dachverband

(1) Der Verein ist mit allen Mitgliedern dem Kreis- bzw. Bezirks- Obst- und Gartenbauverband und unmittelbar über diesen dem LOGL angeschlossen.
(2) Der Verein kann Abteilungen, zum Beispiel eine Jugendabteilung oder andere Abteilungen bilden. Das Nähere regelt eine Abteilungsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet oder geändert wird.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen.
(2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie Fördermitglieder.
(3) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die Zweck und Ziele des Vereins anerkennen und gewillt sind, ihn zu fördern.
(4) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
(5) Es können Ehrenmitglieder ernannt werden; diese sind dann beitragsfrei.
(6) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorsitzenden.
(7) Über eine Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung der Aufnahme ist dem Antragsteller unter Aushändigung der Vereinssatzung mitzuteilen.
(8) Bei Versagung der Aufnahme ist Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung möglich. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
(9) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt,
  der dem Vorsitzenden gem. § 26 BGB schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 30. September des betreffenden Jahres, zu erklären ist.
- durch Ausschluss,
  der vom Vorstand beschlossen wird, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins gröblichst zuwiderhandelt, sich eine unehrenhafte Handlung zuschulden kommen lässt oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich nicht erfüllt, insbesondere mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist. Dem Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren, insbesondere die Möglichkeit, sich persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Hierbei sind angemessene Fristen zu beachten. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
- durch den Tod.

(10) Im Falle des Austritts oder des Ausschlusses bestehen keine Ansprüche gegen den Verein oder auf das Vereinsvermögen.
(11) Die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder sind verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr voll zu erfüllen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt

- Informationen und Tipps in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen.

- Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens 5 Tage vor derselben dem Vereinsvorstand nach § 26 BGB schriftlich einzureichen.
- die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- an den Vereinsveranstaltungen und Versammlungen aktiv mitzuwirken, das Wort zu ergreifen, abzustimmen und zu wählen.

(2) Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten sind, dürfen ausschließlich als Beratungsanträge behandelt werden.
(3) Beschlüsse dürfen nur über Anträge gefällt werden, welche auf der Tagesordnung enthalten sind.
(4) Die Mitglieder sind verpflichtet

- sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben einzusetzen
- die Satzung und sonstige Entscheidungen der Vereinsgremien zu beachten und zu erfüllen
- die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden zu beseitigen bzw. zu ersetzen
- die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe fristgerecht zu entrichten.

§ 6 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

(1) Als Verein halten wir uns an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz.
(2) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder innerhalb des Vereins genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; und
d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
(4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und sonstige Organmitglieder oder Beauftragte herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
(5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
(6) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
(7) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(8) Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.
(9) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen oder beschlossenen Aufgaben und Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Mitteilungen (Printmedien aller Art) sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
Dies betrifft insbesondere Ergebnisse von Wahlen, Zusammenkünften, Sitzungen, Veranstaltungen aller Art (wie z.B. Tagungen und Bildungsveranstaltungen), Verleihung von Preisen bzw. Auszeichnungen oder bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.
(10) Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang und Berufszugehörigkeit.
(11) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos bzw. Einzelangaben seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos/Angaben von seiner Homepage.
(12) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
- ✓ die Mitgliederversammlung
- ✓ der Vorstand
- ✓ der Vorsitzende

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im 1. Quartal, statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung oder durch öffentliche Einladung in den Ebersbacher Stadtblatt unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
(4) Der Mitgliederversammlung obliegt
- die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte sowie des Kassenprüfungsberichtes
- die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- die Wahl des Vorstandes

- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Genehmigung des Haushaltsplans
- die Berufungsentscheidung gegen die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Bestellung von Rechnungsprüfern
- die Änderung der Satzung
- die Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- die Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(5) Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
(6) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
(7) Wahlen finden in der Regel geheim statt. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlleiter und kann auf dessen Vorschlag mit Stimmenmehrheit eine andere Abstimmungsform beschließen.
(8) Die Vorstandsmitglieder bleiben, auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit, bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt.
(9) Unter Einhaltung der - aktuell gültigen - rechtlichen Vorgaben können Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, einschließlich der erforderlichen Mehrheitsbeschlüsse, auch online - z.B. per Videokonferenz – erfolgen.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzender
- dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
- dem Kassenführer
- dem Schriftführer
- mindestens drei weiteren Vereinsmitgliedern

(2) Die Dauer der Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Gewählten bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
(3) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
(4) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf mehrere Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen.
(5) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind oder während der Wahlperiode ein oder mehrere Mitglieder aus dem Organ ausscheiden.
(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
(7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt (Geschäftsführender Vorstand). Der 2. Vorsitzende ist gegenüber dem Verein verpflichtet, von seiner Vertretungsvollmacht nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

(8) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands aus bzw. überwachen deren Ausführung. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzung des Vorstandes sowie die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.
(9) Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend hinzuzuziehen.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins (Kassenprüfung) durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu erfolgen.
(2) Der Prüfungsbericht wird im Anschluss an den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorgetragen.

§ 11 Sitzungsniederschriften

(1) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurzgefasste Niederschriften zu fertigen, in denen wesentliche Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse, aufgenommen werden.
(2) Die Niederschriften sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung.
(2) Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
(3) Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
(4) Der nächsten Mitgliederversammlung ist ein solcher Beschluss bekannt zu geben.

§ 13 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.
(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen.
(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.
(4) Sollte im Wege der rechtlich zulässigen Auslegung oder Ergänzung einer fehlenden, unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung keine Regelung möglich sein, gilt die gesetzliche Regelung, wobei jedoch die anderen, gesetzlich zulässigen Regelungen dieser Satzung hiervon ausdrücklich unberührt bleiben sollen.

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen werden muss.
(2) Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder erforderlich.
(3) Kommt diese nicht zu Stande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine weitere, außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
(4) Diese beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung mit gültigem Beschluss über die Zuweisung des Vereinsvermögens an eine öffentliche Stiftung oder Anstalt (§45 Abs. 2 BGB) unter Beachtung der Bedingungen über die Gemeinnützigkeit der Vereine.
Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamts einzuholen.
(6) Liquidatoren im Fall der Auflösung sind je einzelvertretungsberechtigt der 1. und der 2. Vorsitzende, es sei denn, die Versammlung beschließt etwas anderes.

Ebersbach an der Fils, den 19.05.2025

2. Vorsitzender
Klaus Urban

Schriftführerin
Ingrid Scherr